

**Auf Basis folgender Grundlagen und Kriterien soll daher bei vorliegenden Anträgen im Rahmen der Einzelfallprüfung ein moderater und nachhaltiger Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Groß-Umstadt ermöglicht werden.**

1. Der sich abzeichnende Konflikt zwischen der Erzeugung von Strom und der Produktion von Lebensmitteln bzw. Futtermitteln muss so weit wie möglich verhindert werden. Aufgrund der überwiegend sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Groß-Umstadt soll daher der Grundsatz gelten, dass auf landwirtschaftlichen Flächen die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln Vorrang vor der Erzeugung von Strom haben soll.
2. Eine entscheidende Maßgabe für die Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen ist die Bodenwertzahl für Acker oder Grünland = BWZ. Je höher diese Zahl ist, desto hochwertiger ist die Fläche. Für Groß-Umstadt soll daher auf Flächen mit einer BWZ kleiner 50 die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik möglich sein. Auf Flächen mit einer BWZ größer 50 soll die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Dies sind insbesondere nachweislich innovative Anlagenkonzepte mit Pilotcharakter wie z.B. die Agri-Photovoltaik die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung zulassen.
3. Grünlandstandorte sollen gleichrangig zu Ackerflächen als Standorte für Photovoltaik Anlagen ermöglicht werden.
4. Vorzugsweise Nutzung von ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen oder schlecht zugeschnittene oder kleinere Schläge (z.B. Restackerflächen an Straßen oder an Baugebieten) sind bevorzugt für Freiflächen Photovoltaik Anlagen zu verwenden.
5. Vorzugsweise Nutzung von Flächen in Hanglagen mit entsprechender Ausrichtung, die nur sehr aufwendig zu bewirtschaften sind und gleichzeitig ein erhöhtes Risiko für Erosion aufweisen (zusätzlicher Erosionsschutz).
6. Insbesondere die EEG förderfähigen Flächen entlang der Bahnlinie sind weitgehend hochwertige Landwirtschaftliche Flächen und befinden sich zusätzlich überwiegend im Wasserschutzgebiet. Bei möglichen Anlagenplanungen sind hier neben der hohen landwirtschaftlichen Wertigkeit, insbesondere auch die Belange des Trinkwasserschutzes sowie der Trinkwasserneubildungsrate mit höchster Priorität zu berücksichtigen.
7. Eine ausgewogene Verteilung ohne übermäßige Konzentrationen sollte bei der Anlagenplanung im Fokus stehen, daher sollen einzelne Solarparks idealerweise auf eine maximale Fläche von 5 ha begrenzt werden.
8. Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild sind bei der Anlagentechnik vorzugsweise blendfreie PV Module einzusetzen.
9. Eine Rückbau-Verpflichtung und -absicherung nach Ende der PV-Nutzung ist durch den Anlagenbetreiber vorzulegen.
10. Die Einnahmen und Gewinne aus den Photovoltaik - Anlagen sollten vorrangig in der Region bleiben. Insbesondere bei EEG geförderten Anlagen ist die Stadt Groß-Umstadt Gemäß § 6 EEG aktuell mit 0,2 Cent / kWh als Standortkommune zu beteiligen.